

■ SCHADENSERSATZ FÜR OPFER VON SREBRENICA

Die juristische Aufarbeitung des Massakers von Srebrenica vom Juli 1995 kann 16 Jahre nach dessen Begehung endlich auch einen zivilrechtlichen Erfolg verbuchen: Das Landgericht Den Haag hat mit Urteil vom 15. Juli Schadensersatzforderungen von drei Hinterbliebenen der Opfer des Massakers gegen den niederländischen Staat stattgegeben und damit ein wichtiges Urteil zur Aufarbeitung und Verantwortung von Menschenrechtsverbrechen gefällt.

Ein unter dem Mandat der Vereinten Nationen (UN) stehendes niederländisches Blauhelm-Bataillon hatte im Sommer 1995 die bosnische Stadt Srebrenica kampfflos an serbische Truppen übergeben, obwohl diese durch die UN-Sicherheitsratsresolutionen 819, 824 und 836 als Schutzzone für ZivilistInnen deklariert worden war. Zudem



mussten alle auf der Basis der niederländischen Truppen schutzsuchenden Männer das Gelände verlassen und wurden an die bosnischen Truppen ausgeliefert. Bezüglich der Auslieferung dieser Menschen wurde nun eine Verantwortlichkeit der Niederlande an deren späterem Tod bejaht.

Begründet wurde das Urteil damit, dass den niederländischen Truppen zu dem Zeitpunkt, als sie die auf ihrem Stützpunkt befindlichen, ihrer Kontrolle unterstehenden Menschen an die bosnischen Serben auslieferten, hätte klar sein müssen, welcher Gefahr sie damit ausgesetzt wurden. Denn bereits vorher sei den niederländischen Truppen auf Grund von Geländefahrten der Beginn des Massakers bekannt gewesen, was durch Hinweise der serbischen Truppen, dass die Leute zum Beispiel ihre Pässe nicht mehr brauchen würden, noch verdeutlicht worden sei.

Damit wurde zum ersten Mal die juristische Verantwortlichkeit eines Staates für sein Handeln anhand von „effektiver Kontrolle“ begründet: Demnach sind staatliche AkteurInnen, die „effektive Kontrolle“ über Menschen haben und zudem schutzverpflichtet sind, auch dafür verantwortlich, wenn diesen später etwas zustößt. Der auch von der Vorinstanz bestätigten Argumentation, dass die niederländischen Truppen nicht für ihr Handeln verantwortlich sein könnten, weil sie nur unter Mandat und Weisung der UN gehandelt hätten, wurde damit ein überzeugendes Argument entgegengesetzt.

Festzuhalten bleibt, dass diese Argumentation nur für die Angehörigen der ca. 200 ausgelieferten und später getöteten Männer greift. Die Hinterbliebenen der übrigen Opfer, welchen entweder der Zugang zur niederländischen Basis gleich verweigert wurde oder die sich erst gar nicht dorthin begeben konnten und trotz UN-Schutzzone schutzlos ausgeliefert waren, müssen weiterhin warten, dass dafür jemand auch „juristisch verantwortlich“ war.

Karl Stracke, Berlin

■ WEHRMACHTSSOLDATEN IN ITALIEN VERURTEILT

Ein Militärgericht in Verona hat am 6. Juli 2011 neun ehemalige Wehrmachtssoldaten in Abwesenheit verurteilt. Den Soldaten, die als Teil der Fallschirmjäger-Division Hermann Göring sowohl bei der Aufstandsbekämpfung in Warschau als auch bei der Verfolgung von Widerstandskämpfer_innen in Italien eingesetzt worden waren, wurden Massaker an Zivilist_innen vorgeworfen. Bei Einsätzen in Italien im Jahr 1944 hatte die Division über 400 Zivilist_innen, darunter vor allem Frauen, Kinder und ältere Menschen, in der Region Emilia-Romagna und der Stadt Arezzo (Toskana) getötet. Das Gericht verurteilte die Angeklagten zu lebenslangen Haftstrafen und Schadensersatzzahlungen an die Hinterbliebenen. Eine Vollstreckung der Urteile müssen die ehemaligen Wehrmachtssoldaten indes nicht fürchten, da sie sich bei Verkündung des Urteils in Deutschland aufhielten. Die Bundesrepublik Deutschland verweigert nicht nur ihre Auslieferung nach Italien, sondern leitet auch keine eigenen Untersuchungen ein. Angeblich reichen die Beweise nicht aus, um eigenständige Verfahren durchzuführen.

Es ist nicht verwunderlich, dass die Prozesse erst in diesem Jahr ihr Ende fanden. Zwar begannen bereits kurz nach der deutschen Kapitulation 1945 umfangreiche Untersuchungen der NS-Verbrechen durch Jurist_innen. Viele der belastenden Akten wurden jedoch in den sogenannten „Schrank der Schande“ verbracht. Dieser stand von 1960 bis 1994 in der Allgemeinen Militär-anwaltschaft in Rom und beherbergte über 2200 Fälle von Kriegsverbrechen in Italien. Man wollte die Verfahren gegen die deutschen Wehrmachtssoldaten nicht aufrollen, um diplomatische Probleme mit der Bundesrepublik



Deutschland zu vermeiden, die viele der ehemaligen Wehrmachtssoldaten in die Bundeswehr übernommen hatte. So entgingen tausende von deutschen Soldaten ihrer gerechten Verurteilung.

Obwohl es sich um einen der letzten großen NS-Prozesse handelte, fand praktisch keine öffentliche Auseinandersetzung in Deutschland über die Verhandlungen statt. Die Bundesrepublik wird aber auch in Zukunft mit Prozessen und Entschädigungsforderungen von Opfern des Nationalsozialismus konfrontiert sein. Im September verhandelt der Internationale Gerichtshof in Den Haag über die Massaker an Einwohner_innen der griechischen Stadt Distomo. Hier wird es um die Frage gehen, ob das Völkerrecht den Opfern von Kriegsverbrechen ein subjektives Recht auf Entschädigung unmittelbar gegen den verantwortlichen Staat zuspricht.

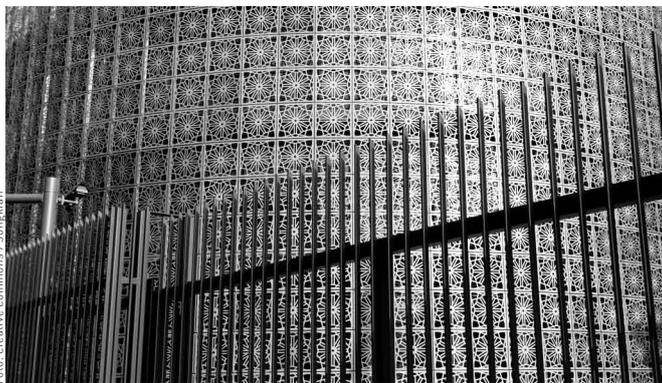
Maximilian Pichl, Frankfurt am Main

■ DIPLOMATISCHE IMMUNITÄT GEGEN MENSCHENRECHTE

Im Juni 2011 scheiterte eine Klage vor dem Arbeitsgericht Berlin (Az. 36 Ca 3627/11) gegen einen Diplomaten aus Saudi-Arabien. Eine Klägerin wollte die Zahlung von Arbeitslohn und Schmerzensgeld erreichen. Die aus Indonesien stammende Frau war in sklavereiähnlichen Verhältnissen bei dem in Berlin lebenden Diplomaten beschäftigt. Neben unzumutbaren Arbeitsbedingungen kam es auch zu tätlichen Übergriffen. Das Gericht konnte die Klage jedoch nicht zulassen, da sich der Staatsvertreter auf Immunität für konsularisches Personal berief. Nach § 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet das „Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen“ von 1961 Anwendung. Dieses garantiert rechtliche Immunität für konsularisches Personal, StaatsvertreterInnen und BotschafterInnen im Ausland. Nach allgemeiner Ansicht gilt dieser Schutz nicht nur bei strafrechtlicher Verfolgung, sondern auch bei zivil- und arbeitsrechtlichen Verfahren.

Das abweisende Urteil wurde in den Medien verständlicherweise schwer kritisiert, dabei ist es auf den ersten Blick eigentlich nur konsequent: Der allumfassende Schutz von DiplomatInnen ist eine historische Entwicklung, die mit dem Wiener Abkommen verbindlich und einheitlich geregelt wurde. Würde sich die Unantastbarkeit für StaatsvertreterInnen nur auf strafrechtliche Ermittlungen erstrecken, könnten die Gastgeberstaaten schnell andere Wege finden, DiplomatInnen zu belangen. Als Beispiel sei an eine Behinderung durch verwaltungsrechtliche Verfahren oder willkürliche zivilrechtliche Zwangsvollstreckung zu denken.

Wenn aber elementare Menschen- und Grundrechte sprichwörtlich mit Füßen getreten werden, dürfen Gerichte nicht einfach auf eine bestehende diplomatische Immunität verweisen und Fälle ohne materielle Prüfung abweisen. Damit verwehren sie faktisch die Durchsetzung von Menschenrechten und werden ihrem Auftrag, die Grundrechte stets zu schützen, nicht gerecht. Zumindest in schweren Fällen von Menschenrechtsverletzungen darf – wenn Menschenrechte ernst genommen werden – eine vollständige Rechtswegsperrung durch das Wiener Abkommen nicht greifen. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg muss nun über die Berufung der Klägerin entscheiden. Die absurde Situation der Unantastbarkeit der DiplomatInnen ist we-



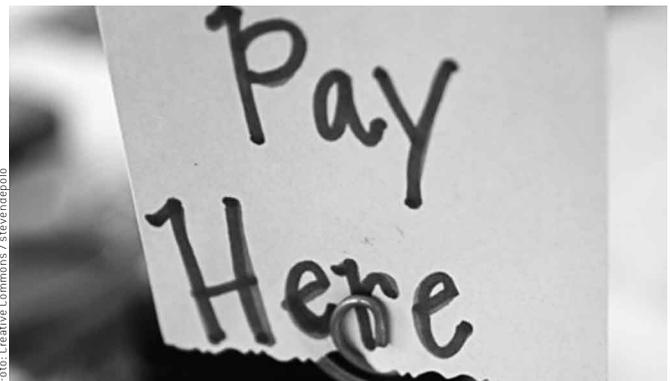
gen der fast weltweiten Geltung des Wiener Abkommens ein grundsätzliches Problem, das nicht nur in Deutschland auftritt, sondern an fast jedem Ort, an dem Botschaften und Konsulate betrieben werden. Auffallend ist, dass dabei international immer wieder saudische Offizielle negative Schlagzeilen produzieren.

Karl Marxen, Hamburg

■ AUSBEUTUNG VON PUTZKRÄFTEN STRAFBAR

Mit einem erschreckenden Fall von Arbeitsausbeutung waren die Gerichte in Sachsen-Anhalt in den vergangenen drei Jahren befasst. Der Betreiber eines Reinigungsunternehmens hatte die Toilettenanlagen an mehreren Raststätten gepachtet und sich gegenüber den Raststättenbetreiber_innen verpflichtet, für deren Reinhaltung zu sorgen. Dafür stellte er jahrelang Arbeitskräfte – ausschließlich Frauen aus den GUS-Staaten – ein, die jeweils 14 Tage im Monat, 12 Stunden am Tag für die durchgehende Sauberkeit der Toiletten und Duschen zu sorgen hatten. Als Bezahlung machte er zwischen 60 und 160 € im Monat locker – im Durchschnitt lagen die Stundenlöhne also unter einem Euro. Die Trinkgelder strich er selbst ein.

Nachdem das Amtsgericht Magdeburg und in der Berufung auch das Landgericht Magdeburg (LG) strafrechtlich nichts an dieser Praxis auszusetzen hatten, wurde nach der Revision durch das Oberlandesgericht Naumburg (Az. 2 Ss 90/09) die Sache an das LG zurückverwiesen. Hier wurde nun im zweiten Anlauf die mangelnde Zahlungsmoral gegenüber dem Sozialversicherungsträger beanstandet. In der Branche ist ein Mindestlohn von 7,68 € verbindlich vorgeschrieben und die zu entrichtenden Sozialabgaben hätten sich



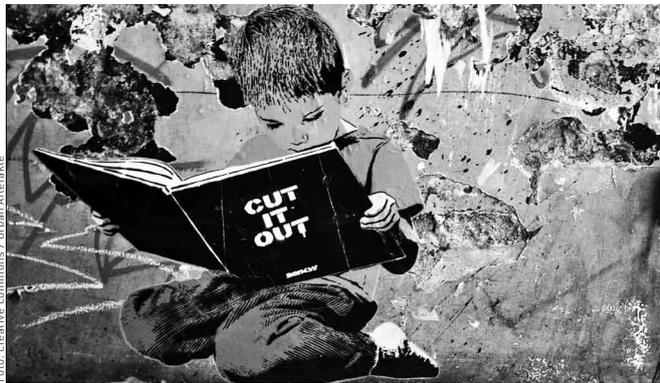
nicht nach dem tatsächlich gezahlten, sondern nach dem geschuldeten Lohn zu richten. Als Strafe wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt nach § 266a des Strafgesetzbuchs (StGB) wurden 100 Tagessätze zu 10 € verhängt, da der Ausbeuter mittlerweile insolvent ist. Eine etwaige Strafbarkeit wegen Lohnwuchers nach § 291 I Nr. 3 StGB oder ausbeuterischen Menschenhandels gem. § 233 StGB wurde nicht weiter thematisiert. Immerhin ist das Gericht nicht der zynischen Argumentation des Angeklagten gefolgt, seine Angestellten würden netto nur zwei Stunden putzen und hätten sonst Freizeit.

Um einen Einzelfall handelt es sich bei dieser Ausbeutung kaum. Im Gegenteil erfreut sich die Auslagerung von Putz- und anderen Tätigkeiten an Drittanbieter wohl nicht ohne Grund steigender Verbreitung. Das Urteil offenbart die wenig überraschende Tatsache, dass der Markt doch nicht von alleine für menschenwürdige Arbeitsbedingungen sorgt. Mit einer Lohnuntergrenze lassen sich bestimmt einzelne Arbeitsbedingungen abmildern, im konkreten Fall war jedoch ein Branchenmindestlohn vereinbart, ohne dass dies etwas geändert hätte. Eine Geldstrafe mag vielleicht die Kosten bei der Abwägung, ob sich Ausbeutung lohnt, erhöhen. Die Grundhaltung, eine Praxis der Ausbeutung sei in Ordnung, ist jedoch im ökonomischen System verankert und lässt sich nicht durch Strafe sinnvoll beseitigen.

Francis Suppelna, Hamburg

■ GEFÄNGNISSTRAFE BEI VERSTOSS GEGEN SCHULPFLICHT

Wegen mehrfachen Verstoßes gegen die Schulpflicht ihres Kindes hat das Oberlandesgericht Frankfurt (OLG) im März 2011 eine Mutter zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten ohne Bewährung verurteilt (Az. 2 Ss 413/10). Dieses Urteil lässt aufhorchen, bei einer Betrachtung des Falles ist es jedoch besser nachvollziehbar. Schon seit dem Jahre 2004 kam es zu unentschuldigtem Fehlzeiten in der Schule. Die Mutter lehnte Gespräche mit der Schulleitung bezüglich des auffälligen Verhaltens ihres Kindes vollends ab. Ungefähr drei Jahre später nahm der Sohn am Unterricht überwiegend nicht mehr teil, woraufhin die Mutter mehrfach zu Geldstrafen verurteilt wurde. Selbst eine spätere Freiheitsstrafe auf Bewährung änderte an dem Verhalten der damals noch Sorgeberechtigten nichts.



Das geltende Landesrecht sieht eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten für die Person vor, „die einen anderen der Schulpflicht dauernd oder hartnäckig wiederholt entzieht“. Somit hat das OLG von dem höchsten Strafmaß Gebrauch gemacht, nachdem die Mutter ihren Sohn weiterhin vorsätzlich nicht in die Schule schickte. Der Senat betonte, dass die allgemeine Schulpflicht dem „Schutz des Kindes und seinem Recht auf Bildung und auf die Heranbildung zu einem verantwortlichen Staatsbürger“ diene, „um in verantwortungsbewusster Weise an den demokratischen Prozessen einer pluralistischen Gesellschaft teilnehmen zu können“. Grundsätzlich wird dies durch das elterliche Erziehungsrecht gewährleistet, indem die Eltern die allgemeine Schulpflicht anerkennen und ihr Kind in diese Richtung fördern. Im vorliegenden Fall „besuchte“ der Sohn die neunte Klasse, obwohl er sich aufgrund seiner Fehlzeiten erst auf dem Wissensstand eines Sonderschülers der vierten Klasse befand. Dies verdeutlicht, inwieweit die Mutter ihren Sohn in seinem Bildungsrecht beschnitten hat und dem elterlichen Erziehungsauftrag nicht nachgekommen ist. Nachdem etliche mildere Maßnahmen vergeblich versucht worden waren, um die Teilnahme des Kindes am Schulunterricht zu gewährleisten, griff das Gericht zur ultima ratio der Gefängnisstrafe. Die Untätigkeit der Mutter beruhte auch nicht auf einem sogenannten Home-schooling-Versuch oder alternativen Bildungsmodellen. Sie weigerte sich schlicht ihren Sohn in seiner schulischen Laufbahn zu fördern und zu unterstützen. Ob die gerichtliche Entscheidung eine positive Wirkung auf die Familie haben wird, ist mehr als fraglich: Zum Zeitpunkt des Urteils war der Sohn seit fast sechs Monaten von der Mutter nicht mehr auffindbar.

Anna Lena Stamer, Hamburg

■ UNMENSCHLICH: NACKTE UNTERBRINGUNG IN GEFÄNGNISZELLE

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat einem ehemaligen Strafgefangenen eine Entschädigung in Höhe von 10.000 Euro zugesprochen, weil er eine Woche lang nackt in einer Sicherheitszelle eingesperrt worden war, was einen Verstoß gegen Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. Der Beschwerdeführer sollte von einer Einzelzelle in eine Gruppenzelle mit offener Toilette verlegt werden. Dagegen stellte er einen Antrag bei Gericht, da in einem anderen Fall entschieden worden war, dass eine solche Verlegung rechtswidrig ist. Trotzdem wurde davon kein Abstand genommen. Aufgrund seiner Weigerung, in einer Gruppenzelle untergebracht zu werden, kam es zu einem Gerangel zwischen ihm und den VollzugsbeamtenInnen. Bei dieser Auseinandersetzung soll er auch von den BeamtenInnen geschlagen und getreten worden sein. Daraufhin wurde er in eine Isolationszelle verbracht – ohne Kleidung. Erst nach sieben Tagen durfte er diese Zelle verlassen.

Gegen die Anwendung von unmittelbarem Zwang und die Verbringung in die Isolationszelle klagte sich der Beschwerdeführer durch alle Instanzen. Der EGMR führt in seiner Entscheidung aus, dass die Anwendung von unmittelbarem Zwang nicht zu beanstanden ist, im Gegensatz zur nackten Unterbringung in einer Sicherheitszelle. Die Entziehung der Kleidung könne bei einem Menschen „Gefühle der Angst, Qual und Unterlegenheit hervorrufen, die geeignet sind, ihn zu demütigen und zu entwürdigen“. Obwohl die Unterbringung und ihre Art nur dem Schutz vor Selbstverletzungen dienen sollte, hätten weniger einschneidende Maßnahmen, wie reißfeste Kleidung, in Erwägung gezogen werden müssen. Bemerkenswert ist auch das



Vorbringen der Bundesregierung, dass es gängige Praxis sei, Gefangene zum Schutz vor Selbstverletzungen unbedeckt in derartigen Hafträumen unterzubringen, solange der Erregungszustand anhalte.

Der EGMR charakterisierte die Maßnahme als unmenschlich und machte so deutlich, dass diese Art der Behandlung über das mit der Bestrafung zwangsläufig verbundene Maß an Leid und Demütigung hinausgeht – was bei Gefängnisstrafen häufig der Fall ist. An keinem anderen Ort wird so deutlich wie im Gefängnis, dass der Staat zur Durchsetzung seiner Ziele in den intimsten Bereich eines Menschen eindringen kann, um diesen zu disziplinieren. Auch wenn es sich angeblich um eine Selbstschutzmaßnahme gehandelt haben soll, wird hier unter dem Deckmantel des staatlichen Paternalismus das Bestehen auf eigenen Rechten durch Disziplinierungs- und Anpassungsmaßnahmen unmöglich gemacht.

Sophie Rotino, Berlin